

# Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2014.13

## Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

(Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange)



### Einzelabwägungen Behörden und sonstige TÖB

• Abwägung: Staatliches Bauamt Nürnberg (B 3) .....	2
• Abwägung: Wasserverband Knoblauchsland (C 8) .....	5
• Abwägung: Main-Donau Netzgesellschaft (D 12) .....	6
• Abwägung: Bayernwerk Netz GmbH Bamberg (D 13) .....	7
• Abwägung: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd München (G 20) .....	10
• Abwägung: Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg (G 21) .....	13
• Abwägung: Deutsche Telekom Technik GmbH (G 23) .....	14
• Abwägung: Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Nürnberg (G 24) .....	15
• Abwägung: Deutsche Flugsicherung (G 25) .....	17
• Abwägung: Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern (J 39) .....	18
• Abwägung: Handwerkskammer für Mittelfranken Nürnberg (L 41) .....	19
• Abwägung: Ordnungsamt (OA) Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Q 67) .....	20
• Abwägung: Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. Bezirksgruppe Mittelfranken (R 68) .....	22

**Abwägung: Staatliches Bauamt Nürnberg (B 3)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>B 3</b></p>	<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg wird der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zugestimmt, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Bauleitplangebiet befinden sich straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenzen. Diese sind unter <a href="http://www.ba.bayern.de">www.ba.bayern.de</a> ersichtlich. Die fehlenden straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen gemäß Art. 4 BayStrWG (OD-E, OD-V) müssen im Bauleitplan eingetragen bzw. ggf. angepasst werden.</li> <li>2. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Bundes- bzw. Staatsstraßen im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bis 20,0m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan textlich und planerisch darzustellen und von jeglichen baulichen Anlagen (Werbeanlagen, Nebenanlagen, befestigte Flächen, Stellplätze, Lagerflächen und sonstigen Anlagen, die gemäß Bayerischer Bauordnung genehmigungsfrei sind) freizuhalten.</li> <li>3. Eine Ausnahmebefreiung von der Anbauverbotszone kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen und deren Bepflanzung erteilt werden. Ein Bauantrag für die Lärmschutzanlagen ist einzureichen.</li> </ol>	<p>Die seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg geforderten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewertet:</p> <p><u>Zu Punkt 1:</u>                  Die straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen (<b>Erschließungsbereiche OD-E, Verknüpfungsbereiche OD-V</b>) gemäß Art. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden im Flächennutzungsplan dargestellt. <b>Die Forderungen des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bezüglich der Ortsdurchfahrtsgrenzen sind bereits berücksichtigt.</b></p> <p><u>Zu den Punkten 2 bis 12:</u>  <b>Die Auflagen (2 – 12) vom Staatlichen Bauamt werden zur Kenntnis genommen; sie sind jedoch nicht FNP-relevant und deshalb gegebenenfalls auch erst in den nachgeordneten Verfahren (B-Planverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b></p>

**Anlage: Abwägung Staatliches Bauamt Nürnberg (B 3)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<b>B 3</b>	<p>4. Werbende und sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG und Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) und sie müssen am Ort der Leistung stehen.</p> <p>5. Werbeanlagen (auch &lt;1m<sup>2</sup>) sind zudem gesondert zu beantragen.</p> <p>6. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes außerhalb des OD-E Bereiches (Erschließungsbereich) der Ortsdurchfahrten im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Nürnberg ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 FStrG sowie Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>7. Unmittelbare Zugänge und Zufahrten, außerhalb des OD-E Bereiches (Erschließungsbereich) der Ortsdurchfahrten von Grundstücken zu Bundesstraßen sind nicht zulässig.</p> <p>8. Unmittelbare Zugänge und Zufahrten, außerhalb des OD-E Bereiches (Erschließungsbereich) der Ortsdurchfahrten von Grundstücken zu Staatsstraßen sind nicht zulässig.</p> <p>9. Neue Anbindungen zu den Bundes- und Staatsstraßen im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Nürnberg über neue Erschließungsstraßen sind dem Staatlichen Bauamt Nürnberg frühzeitig zur Beurteilung vorzulegen.</p> <p>10. Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Bundes- und Staatsstraßen dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p>	

**Anlage: Abwägung Staatliches Bauamt Nürnberg (B 3)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>B 3</b></p>	<p>11. Der Baulastträger der Bundesstraße und der Staatstraßen trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Die Kosten für Planung, Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzeinrichtungen entlang der Bundes- und Staatsstraßen trägt die Gemeinde.</p> <p>12. Bepflanzungen entlang der Bundes- und Staatsstraßen sind Sache des Baulastträgers. Daher kann die Darstellung im Bebauungsplan nur als Gestaltungswunsch gesehen werden. Bei der Planung sind die notwendigen Abstände gemäß den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) zu berücksichtigen. Die Planung ist mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg abzustimmen.</p>	

**Abwägung: Wasserverband Knoblauchsland (C 8)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>C 8</b></p>	<p>Der Wasserverband Knoblauchsland (WVK) ist Versorgungsträger für Brauchwasser, gegründet 1960; mit Grundlage § 2 ff. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände WVG; dem darauf ausgewiesenen Verbandsgebiet nach § 5 WVG, sowie seiner Satzung im Körperschaftsrecht.</p> <p>Der Verband hat zum 01.01.2019, 274 Mitglieder mit 886 ha Beregnungsfläche in einem Verbandsgebiet von ca. 1600 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Er hat die Aufgabe nach § 4 der Satzung für seine Mitglieder Beregnungswasser zu beschaffen. Die finanzielle Grundlage sind die Flächen im Verbandsgebiet, sowie die dazugehörigen, pflanzenbaulich wichtigen Wechselflächen.</p> <p>Dieser Sachverhalt muss in der Begründung eines FNP mit dokumentiert sein.</p> <p>Die betroffenen Flächen liegen zum Teil im Verbandsgebiet des Wasserverbands Knoblauchsland.</p> <p>Werden Flächen der Landwirtschaft und damit der Beregnung entnommen, müssen Wechselflächen neu erschlossen werden. Die Strukturveränderungen und Planungen der Leitungsverlegungen müssen in einer frühzeitigen Vereinbarung geregelt werden. Außerdem bitten wir bei weiterführenden Planungen rechtzeitig um Kontaktaufnahme.</p>	<p><b>Die Stellungnahme des Wasserverbandes Knoblauchsland wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es ist bekannt, dass der Wasserverband Knoblauchsland ein Beileitungsprojekt betreibt und die Beregnungsflächen aus landwirtschaftlicher Sicht (speziell für den Gemüseanbau im Knoblauchsland) bedeutend sind.</p> <p>Dennoch ist hierzu anzumerken, dass in der Begründung dieses FNP-Verfahrens nicht alle Verbände, Institutionen oder Vereine mit ihren Aufgaben dokumentiert werden können.</p> <p><b>Die weiteren Hinweise sind nicht FNP-relevant und deshalb erst in den nachgeordneten Verfahren (wie z. B. B-Planverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b></p>

**Abwägung: Main-Donau Netzgesellschaft (D 12)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>D 12</b></p>	<p>Die folgende Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstiger der Träger öffentlicher Belange vom 16.10.2018 behält weiterhin ihre Gültigkeit:</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die für die Anlagen bestehenden Schutzzonen haben wir nicht eingezeichnet. Diese werden im Zuge der Stellungnahmen zu eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt und mitgeteilt.</p> <p>Die übersandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme der Main-Donau-Netzgesellschaft wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind jedoch nicht FNP-relevant und deshalb erst in den nachgeordneten Verfahren (wie z. B. B-Planverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b></p>

**Abwägung: Bayernwerk Netz GmbH Bamberg (D 13)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>D 13</b></p>	<p>Gegen die Änderung, Aktualisierung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürth bestehen von Seiten der Bayernwerk Netz GmbH keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zu den o. g. genannten Anlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b>110-kV-Freileitung</b>                      Im Planungsbereich verlaufen die o. g. 110-kV-Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Die Schutzzone der Freileitung G305 beträgt 27,50 m beiderseits der Leitungsachse.                      Die Freileitungen sind lagerichtig im Flächennutzungsplan eingetragen. Maßgeblich ist jedoch immer die Lage der Freileitung in der Natur.</p> <p>Wir bitten Sie in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, dass hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer sowie Aufforstungen.</p>	<p>Die vom Unternehmen "Bayernwerk Netz GmbH" geforderten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewertet:</p> <p>Der Hinweis zu den <b>110-kV-Freileitung</b> wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren wird die Bayernwerk Netz GmbH bei Vorhaben im Bereich der Schutzzone beteiligt.</p>

**Anlage: Abwägung Bayernwerk Netz GmbH Bamberg (D 13)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>D 13</b></p>	<p>Weiterhin bitten wir, bei der künftigen Entwicklung des Flächennutzungsplans folgende Hinweise bezüglich unserer Hochspannungsfreileitungen zu beachten:</p> <p>An Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie- / Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten.</p> <p>Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden. Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen können deren Funktionsfähigkeit u.U. erheblich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, bitten wir diese Sachlage zu berücksichtigen. Bezüglich evtl. geplanter Schutzgebiete und Biotopverbundstrukturen sind der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u.a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen. Des Weiteren ist, um nicht vorhersehbare Störungen beheben zu können, eine Ausnahmeerlaubnis für ein ggf. beabsichtigtes zeitlich begrenztes Betretungsverbot erforderlich.</p>	<p><b>Die vorgebrachten Hinweise zu den Hochspannungsleitungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht FNP-relevant.</b></p>

**Anlage: Abwägung Bayernwerk Netz GmbH Bamberg (D 13)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>D 13</b></p>	<p>Bei Photovoltaikanlagen ist der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen von den Betreibern zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/ Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen. Dies sollte bereits bei der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden.</p> <p><b>110-kV-Kabel</b>                  Seitens der Stadt Fürth wird angestrebt, die 110-kV-Kabel zwischen UW Dambacher Straße und UW Vacher Straße aus dem öffentlichen Straßen- grund zu entfernen und in eine neue Trasse zu legen. Hierfür stehen wir bereits in engen Gesprächen mit der Stadt Fürth. Unsere Vorzugstrasse führt im Überschwemmungsgebiet der Regnitz trassengleich mit einer geplanten Fernwasserleitung des WFW. Mit dem WFW haben ebenfalls erste Gespräche stattgefunden, sodass die Gestattungen bekannt sind und sich decken.</p> <p><b>Fernmeldekabel</b>                  Im Stadtgebiet verlaufen auch mehrere Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH, welche keinem Konzessionsvertrag unterliegen.</p> <p><b>Änderungen in der Begründung</b>                  9. Aktualisierung nachrichtlicher Übernahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich ist der Name Bayernwerk AG in Bayernwerk Netz GmbH zu ändern.</li> <li>- Die von uns betriebene Freileitung G305 ist eine 110-k V- Freileitung. Die Spannungsebene 220 kV wird nicht mitgeführt.</li> </ul> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	

**Abwägung: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd München (G 20)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>G 20</b></p>	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p><b>Belange bzgl. der Ausbaustrecke</b></p> <p>Die Durchsicht der uns übersandten Unterlagen hat ergeben, dass offensichtlich die Inhalte der Planfeststellungsverfahren für den PFA 13 (Güterzugstrecke) und PFA 16 (Fürth Nord) nicht vollumfänglich Einfluss in die Unterlagen gefunden haben. Wir widersprechen daher ausdrücklich den diesbezüglichen Festlegungen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.01.2014 zum PFA 16 wurde zwar für rechtswidrig erklärt, nicht jedoch aufgehoben, so dass die dortigen Festsetzungen und Festlegungen im Übrigen weiterhin zu berücksichtigen sind. Auch ist auf die Regelung des § 17 AEG als gesetzliches Verbot hinzuweisen.</p> <p>So ist z. B. im Umgriff des FNP der Stadt Fürth die Trasse des sog. S-Bahn-Verschwenks lediglich als Achse und nicht als „Bahnanlage“ dargestellt. Dies steht im Widerspruch zu der u. a. dargestellten und angewandten Systematik. Auch die Verlegung der Stromfreileitung im PFA 16 sowie die auszuführenden „A + E -Maßnahmen“ in den PFA 13 + 16 fehlen in der vorliegenden FNP- Unterlage der Stadt Fürth.</p>	<p><b>zu: Belange bzgl. der Ausbaustrecke</b></p> <p><u>Planfeststellungsabschnitt 13 (Güterzugstrecke):</u>                  Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (wirksam geworden 29.03.2006) wurde die Trassierung der geplanten Güterzugstrecke - bis in Höhe der Kronacher Wende - als „Bahnanlage unterirdisch“ und daran anschließend als „Bahnanlage“ zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht gem. § 5 Abs. 4 BauGB als <b>Vermerk</b> dargestellt. Detaillierte Planunterlagen lagen zum damaligen Zeitpunkt der Stadt Fürth noch nicht vor.</p> <p>Laut Auskunft der DB Netz AG (Nürnberg) ist dieses Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen und es können sich noch inhaltliche Veränderungen ergeben. Sobald es einen Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt 13 gibt, wird die Deutsche Bahn AG detaillierte Planunterlagen der Stadt Fürth zur Verfügung stellen. Daran anschließend wird die entsprechende Trassierung in den wirksamen Flächennutzungsplan als nachrichtliche Übernahme übernommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme der Deutsche Bahn zum PFA 13 wird zur Kenntnis genommen. Die nachrichtliche Übernahme der Güterzugstrecke erfolgt nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens.</b></p>

**Anlage: Abwägung Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd München (G 20)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>G 20</b></p>	<p>Der FNP der Stadt Fürth ist hinsichtlich unserer Planfeststellungsverfahren PFA 13 Güterzugstrecke und PFA 16 Fürth Nord zu überarbeiten und uns anschließend erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Außerdem hat die Bahn dieses Jahr den Planungsauftrag für die Lph 1/2 für das Projekt ABS/NBS Nürnberg-Erfurt „Maßnahmen zur zusätzlichen Fahrzeitverkürzung“ erhalten. Diese Maßnahmen ergänzen die bisherigen Aus- und Neubaumaßnahmen für die VDE 8.1 und haben zum Ziel, eine Fahrtzeit unter 60 min. zwischen Erfurt und Nürnberg zu ermöglichen.</p> <p>Der Streckenabschnitt auf der VDE 8.1 im Raum Fürth ist ebenfalls Untersuchungsgegenstand des Projektes. Aus aktueller Sicht kann jedoch keine Aussage zu möglichen räumlichen Auswirkungen getroffen werden. Im zweiten Halbjahr 2020 können hierzu detaillierte Aussagen erfolgen.</p>	<p><u>Planfeststellungsabschnitt 16 (PFA 16 Fürth Nord):</u>                  Anlässlich der am 29.03.2006 wirksam gewordenen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde der sogenannte "S-Bahn-Verschwenk" – aufgrund des fehlenden Planfeststellungsbeschlusses – nur als gestrichelte violette Planung und nicht als Bahnanlage im Flächennutzungsplan dargestellt. Dies geschah insbesondere auch deshalb, da sich die Stadt Fürth - im Gegensatz zum Eisenbahn-Bundesamt – für einen umweltverträglichen alternativen Ausbau entlang der Bestandsstrecke ausgesprochen hat.</p> <p>Die Stadt Fürth hat darüber hinaus auch gutachterlich nachgewiesen, dass der seitens der Stadt Fürth geforderte Trassenverlauf entlang der Bestandstrasse zu einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis kommt. Auf Grund dessen wurde am 29.09.2011 ein Stadtratsbeschluss herbeigeführt; der die im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesene S-Bahn-Trassenführung nur noch in abgeschwächter Form (d. h. schwarz gestrichelt) als nachrichtliche Übernahme zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht gem. § 5 Abs. 4 BauGB im Flächennutzungsplan darstellt.</p> <p>Letztendlich hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.01.2014 für eine neue S-Bahntrasse durchs Knoblauchsland für „rechtswidrig und nicht nachvollziehbar“ erklärt. Im Rahmen dieses FNP-Verfahrens soll deshalb weiterhin die o. g. vom Stadtrat beschlossene Flächennutzungsplan-Darstellung übernommen werden. Sofern es einen rechtskonformen Planfeststellungsbeschluss zur S-Bahntrassenführung gibt, wird die entsprechende Trassierung im Flächennutzungsplan als „Bahnanlage“ nachrichtlich dargestellt.</p> <p><b>Die Stellungnahme der Deutsche Bahn zum PFA Fürth Nord wird zur Kenntnis genommen. Der in abgeschwächter Form (d. h. schwarz gestrichelt) dargestellte S-Bahn-Verschwenk als "Trassenführung in Prüfung" wird aufgrund der o. g. Beschlusslage des Fürther Stadtrats vom 29.09.2011 entsprechend dargestellt.</b></p>

**Anlage: Abwägung Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd München (G 20)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>G 20</b></p>	<p><b>Infrastrukturelle Belange</b></p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Das <b>Eisenbahn-Bundesamt</b>, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.</p>	<p><b>Zu: Infrastrukturelle Belange</b></p> <p><b>Die nachfolgenden Hinweise zu den infrastrukturellen Belangen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht FNP-relevant und in den nachgeordneten Verfahren (B-Plan- sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b></p> <p><b>Das Eisenbahn-Bundesamt wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls an der FNP-Änderung Nr. 2014.13 beteiligt. Der Hinweis ist somit berücksichtigt.</b></p>

**Abwägung: Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg (G 21)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
G 21	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEWG) berühren.</p> <p>Da gemäß Ziffer 1 „Einleitung“ der Begründung der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Rahmen der Digitalisierung und Aktualisierung der anabgen Planfassung keine Neuausweisungen in den FNP aufgenommen wurden, bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände gegen die vorgesehene Digitalisierung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürth.</p> <p>Da jedoch, gemäß Ihrer Angabe in der o.g. Begründung, Abgleiche mit den vorhandenen rechtsverbindlichen Bebauungsplänen durchgeführt wurden, möchte ich darauf hinweisen, dass meine diesbezüglichen Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungen bei Bebauungsplan-Verfahren in der Nähe von DB-Anlagen auch weiterhin ihre Gültigkeit besitzen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Stellungnahmen, die im Rahmen von Beteiligungen bei Bebauungsplan-Verfahren in der Nähe von DB-Anlagen vom Eisenbahn-Bundesamtes abgegeben wurden, werden bzw. wurden im Rahmen dieser Verfahren geprüft. <b>Der Hinweis des Eisenbahn-Bundesamtes ist insofern bereits berücksichtigt bzw. wird in noch laufenden Verfahren berücksichtigt.</b></p> <p><b>Die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls an der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Der Hinweis ist somit berücksichtigt.</b></p>

**Abwägung: Deutsche Telekom Technik GmbH (G 23)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>G 23</b></p>	<p>Zur o. g. Planung hat die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) bereits mit Schreiben vom 22.10.2018 bereits Stellung genommen. Die nachfolgende Stellungnahme gilt unverändert.</p> <p>Die Telekom als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p><b>Die nachfolgenden Hinweise zu den Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht FNP-relevant und in den nachgeordneten Verfahren (B-Plan- sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b></p>

**Abwägung: Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Nürnberg (G 24)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>G 24</b></p>	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co.OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führen sehr viele Richtfunkverbindungen hindurch</li> <li>- für eine detaillierte Berechnung, fragen sie bitte Teilgebiete an</li> </ul> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes.</p> <p>Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m eingehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH &amp; Co.OHG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die vorgebrachten Hinweise sind jedoch nicht FNP-relevant und deshalb erst in den nachgeordneten Verfahren (wie z. B. B-Planverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b></p>

Forts .Abwägung: **Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Nürnberg (G 24)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<b>G 24</b>	<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	

**Abwägung: Deutsche Flugsicherung (G 25)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>G 25</b></p>	<p>Die folgende Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstiger der Träger öffentlicher Belange vom 23.10.2018 gilt weiterhin:</p> <p>Die Plangebiete liegen in der Nähe des Flughafens Nürnberg. Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben, die die Höhe der umliegenden Bebauung überschreiten, sollten zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p><b>Die Hinweise der Deutschen Flugsicherung werden zur Kenntnis genommen. Diese sind in den nachgeordneten Verfahren zu prüfen und dementsprechende Vorkehrungen zu treffen.</b></p>

**Abwägung: Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern (J 39)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>J 39</b></p>	<p>Bezüglich der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan möchte die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - folgendes ausführen.</p> <p>Im Gemeindegebiet von Fürth befindet sich die Erdwärmebewilligung "Fürth-Therme". Eine nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan sollte erfolgen. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass ein Bebauungsverbot um die Therme eingehalten wird, so dass das Aufstellen und ein Betrieb einer Bohranlage jederzeit möglich ist.</p>	<p>Für den fraglichen Bereich besteht seit dem 15.02.2006 der rechtskräftige Vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. XVII; durch ein entsprechendes Planzeichen wird auf das vorliegende „Schutzgebiet für Thermalwassergewinnung“ hingewiesen.</p> <p>Letztendlich hat aber der Betreiber der Fürth-Therme ein Bebauungsverbot durchzusetzen und die Baufreiheit im Bereich der Erdwärmegewinnung sicherzustellen. Bis dato besteht lediglich eine Förderung des Thermalwassers als Füllwasser für Badebecken, eine thermische Nutzung erfolgt auf Grund der geringen Temperaturen bislang nicht. Die Möglichkeit der Erdwärmenutzung soll dem Betreiber bei Bedarf auch für die Zukunft offen gehalten werden.</p> <p>Hierzu wird auf die Erdwärmebewilligung der Fürth-Therme hingewiesen.</p> <p><b>Die Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern wird zur Kenntnis genommen. Nachdem im Bebauungsplan der bergamtlich notwendige 10m-Radius um die Bohrstelle dargestellt ist, ist aufgrund des FNP-Maßstabs eine Darstellung des Schutzgebietes im FNP nicht vorgesehen.</b></p> <p><u>Anmerkung:</u>                  Laut Stellungnahme der infra fürth holding gmbh wird der bergamtlich notwendige 10 m Radius um die Bohrstelle jederzeit für evtl. notwendige Unterhaltsmaßnahmen freigehalten.</p>

**Abwägung:** Handwerkskammer für Mittelfranken Nürnberg (L 41)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
L 41	Die Handwerkskammer bittet um die Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB hin.	<p>Grundsätzlich werden bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB berücksichtigt. Im vorliegenden FNP-Verfahren ist jedoch anzumerken, dass im Rahmen der Digitalisierung und Aktualisierung keine Neuausweisungen in den Flächennutzungsplanentwurf aufgenommen wurden. Vielmehr wurden nachrichtlich zu übernehmende Daten, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, abgeglichen und – soweit erforderlich – in der digitalen Karte aktualisiert. Bei diesen Darstellungen handelt es sich nicht um eine inhaltliche Planänderung, sondern nur um nachrichtliche Übernahmen bereits bestehender (rechtlicher) Regelungen bzw. vorhandener Anlagen.</p> <p><b>Insofern wird die Äußerung der Handwerkskammer zur Kenntnis genommen; aus den o. g. Gründen ist die Stellungnahme nicht FNP-relevant.</b></p>

**Abwägung: Ordnungsamt (OA) Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Q 67)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q 67	<p><b><u>1. Immissionsschutz</u></b></p> <p><i>Aus Sicht des Immissionsschutzes sollte zumindest im Zusammenhang mit Verkehrslärm in der Begründung zum Flächennutzungsplan auf den Lärmaktionsplan der Stadt Fürth und die dortigen Ausführungen und Festlegungen verwiesen werden (Stadtratsbeschluss vom 22.02.2017).</i></p> <p><b><u>2. Bodenschutz und Altlasten</u></b></p> <p><i>Laut Begründung vom September 2018 unter „Nachrichtliche Übernahme der Altlastverdachtsflächen“ sollen diese weiterhin unverändert im FNP gekennzeichnet werden.</i></p> <p><b><u>3. Wasserrecht</u></b></p> <p><i>Wasserrechtliche Belange (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) wurden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.</i></p>	<p><b>Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass die planerische Auseinandersetzung mit dem Lärmaktionsplan erst in den nachgeordneten Verfahren (wie z. B. B-Planverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen ist.</b></p> <p><b>Den Äußerungen des Ordnungsamtes wird entsprochen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Altlastenverdachtsflächen im Flächennutzungsplanentwurf nur noch als zentrales Symbol ohne Umgrenzung dargestellt.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme zu den wasserrechtlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Anlage: Abwägung Ordnungsamt (OA) Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Q 67)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>Q 67</b></p>	<p><b><u>4. Naturschutz</u></b></p> <p>Momentan findet durch ein externes Fachbüro eine Neukartierung und Neubewertung der im Stadtgebiet vorhandenen Landschaftsbestandteile (LB) und Naturdenkmäler (ND) statt. Im Anschluss sollen die Verordnungen über den Schutz der LB und ND geändert werden, was voraussichtlich Mitte 2020 abgeschlossen sein wird.</p> <p>Im Rahmen der Neukartierung und Neubewertung sind Veränderungen am Grenzverlauf der LB und ND bzw. auch die Auflösung und Neuaufnahme einzelner LB und ND möglich. Dies sollte berücksichtigt und die Änderungen bei der Digitalisierung übernommen werden.</p>	<p><b>Die Anmerkungen zur Neukartierung und Neubewertung der im Stadtgebiet vorhandenen Landschaftsbestandteile (LB) und Naturdenkmäler (ND) werden zur Kenntnis genommen. Da es sich hierbei um nachrichtliche Übernahmen im Sinne von § 5 Abs. 4 BauGB handelt, können diese erst im FNP-Entwurf bzw. in der Begründung berücksichtigt werden, wenn diese Verordnungen rechtskräftig sind.</b></p>

**Abwägung: Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. Bezirksgruppe Mittelfranken (R 68)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
R 68	Bei Ausführungsplanungen sind die Belange blinder und sehbehinderter Menschen nach dem aktuellen technischen Standard der DIN 32984, DIN 32975 sowie DIN 32981 und DIN 18040-3 zu berücksichtigen.	<b>Die Stellungnahme des BBSB e.V. wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind jedoch nicht FNP-relevant und deshalb erst in den nachgeordneten Verfahren (wie z. B. Bebauungsplanverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b>